

**Psychotherapie mit
geflüchteten Kindern und
Jugendlichen
– fachliche und rechtliche
Rahmenbedingungen**

Helmut Dahse

Schnittstelle Jugendhilfe – Rechtliche
Regelungen für unbegleitete
Minderjährige

Samstag, 20. Mai 2017
Maritim Hotel
Seidenstr. 34, 70174 Stuttgart

Extrakt

Schnittstelle Jugendhilfe – Rechtliche Regelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Helmut Dahse, Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Die Kinder- und Jugendhilfe hat viele Berührungspunkte zu anderen Fachbereichen. Das gilt nicht zuletzt für die Arbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA). Die wechselseitige Kenntnis der Arbeitszusammenhänge zwischen den Professionen stellt hierbei eine wichtige Grundlage für eine gelingende Kooperation dar. Diesem Verständnis soll auch der Beitrag zu diesem Fachtag dienen.

Die Belastungen, denen die jungen Menschen auf der Flucht ausgesetzt waren, sind im Regelfall vielfältig. Die Fluchtsituation als solche ist dabei nur ein Faktor. Erlebnisse in Kriegsgebieten, Verfolgung und Tod von Angehörigen seien als weitere Beispiele genannt. Gleichwohl sind nicht alle Menschen, die geflohen sind, Flüchtlinge. Denn einem Ausländer wird diese Eigenschaft rechtlich nur dann zugestanden, wenn sie oder er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, in dem sie oder er verfolgt wird.

Für die Jugendhilfe ist dagegen das Alter der Auslöser für ein fachliches Tätigwerden. Das Jugendamt handelt für Kinder und Jugendliche im Rahmen des staatlichen Wächteramtes und leitet vorläufige Schutzmaßnahmen ein. In der Folge werden Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige gewährt. Inhaltlich orientiert sich dieser Beitrag insofern an folgenden Fragestellungen: Wie ist die Zielgruppe strukturiert? Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus? Welche Handlungsschritte werden umgesetzt? Wie ist das Zusammenspiel freie Träger / Jugendamt ausgestaltet?

Im Rahmen der Begriffsklärung UMA soll ein Einblick in die jugendhilferechtlichen Abläufe gegeben werden. Damit verbunden sind die Bewertung der zugrunde liegenden Krisensituationen und die Erfahrungen mit dem Erfordernis einer psychotherapeutischen Behandlung unter dem Aspekt der Sprachmittlung.

Gliederung

I. Einleitung

Kontext UMA – Von Quoten und anderen Rahmenbedingungen.

II. Die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme

1. Unbegleitet

Ohne Personensorgeberechtigung oder Erziehungsberechtigte

2. Minderjährig

Der rechtliche Begriff „minderjährig“

3. Ausländer

Nicht deutsche Staatsangehörige

III. Die Anschlussversorgung

Das Grundkonzept im Rahmen der jugendhilferechtlichen Leistung

IV. Diskussion und Ausblick

V. Materialien

1. Links

2. Gesetzliche Grundlagen

3. Literatur

I. Einleitung

Jeder Mensch ist anders - Flüchtlinge auch. Die Routine eines Umgangs mit diesem Anderssein kennt vielleicht kein Bereich besser, als die Psychotherapie. Überraschende und sehr individuelle Lösungsansätze können manche Kategorisierung in Frage stellen oder gerade die Ausnahmen von der Regel bestätigen. Und zentral ist bei diesen Prozessen die menschliche Kommunikation mit ihren unterschiedlichen fachlichen Facetten. Man muss zwischen den einzelnen Systemen Brücken der Sprachmittlung finden.

Diese Notwendigkeit lässt sich auch für die fachlich angemessene Leistungsgewährung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe formulieren. Der Grundsatz ist einfach: „*Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.*“ (§ 8 SGB VII) Es liegt auf der Hand, dass eine solche Beteiligung nur dann ausreichend gewährleistet ist, wenn der jeweilige Inhalt erfasst und verstanden wurde. Hier wird ausdrücklich auf den Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen Bezug genommen. Umso mehr muss dieser Grundsatz für das reine Sprachverständnis gelten. Die Tätigkeit von Sprachmittlern gehört deshalb zum Grundinventar bei der Arbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern.

Das gilt für beide grundlegenden Abschnitte, die man im Verfahrensablauf einer Betreuung durch das Jugendamt unterscheiden kann, also

- in der **Phase 1** der **Inobhutnahme** als vorläufige Schutzmaßnahme und
- in der **Phase 2** der nachfolgenden sozialrechtliche **Leistungsgewährung** im Sinne einer Hilfe zur Erziehung.

Anmerkung: Im Rahmen dieses Beitrags soll auf eine Differenzierung im Detail verzichtet und nur der grundlegende Ablauf dargestellt werden. So findet hier keine Unterscheidung zwischen der vorläufigen Inobhutnahme, die dem bundesweiten Verteilungsverfahren zugrunde liegt und der „endgültigen“ Inobhutnahme statt. Vielmehr soll es hier vor allem um den Bezug zum Thema Dolmetschertätigkeit und Therapie gehen.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises wurden deshalb für den Einsatz von Sprachmittlung Grundsätze entwickelt, die Missverständnisse in der Startphase vermeiden sollen. Investitionen zu Beginn eines jugendhilferechtlichen Prozesses zahlen sich nicht nur unter finanziellen Aspekten aus. Sie können vor allem dazu beitragen, dass Folgen vermieden werden, die unter Umständen im weiteren Verlauf der Hilfe fachlich nur schwer zu korrigieren sind. Gerade unter dem Aspekt traumasensibler Arbeit ist das Vermitteln von Sicherheit und einer Übersicht über die neue Situation ein zentraler Aspekt.

Deshalb können die Jugendhilfeeinrichtungen in den ersten vier Wochen bei Bedarf bis zu zweimal pro Woche Sprachmittlung einsetzen, in den zwei folgenden Monaten einmal in der Woche und danach immer dann, wenn Krisensituationen

dies erforderlich erscheinen lassen. Darüber hinaus werden das halbjährliche Hilfeplangespräch und die Kontakte mit den Vormündern in dieser Form begleitet, solange der Spracherwerb dies erfordert.

Die Erfahrungen mit dieser Strategie sind durchweg positiv. Vor allem wird deutlich, dass Dolmetschertätigkeit nicht nur reines „Übersetzen“ ist, sondern kulturelle Brücken bauen kann. Diese Tätigkeit ist insofern eine vertrauensbildende Maßnahmen.

II. Die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme

Gedanklicher Startpunkt des Arbeitsfeldes sind drei Buchstaben: **UMA**. Sie stehen für **Unbegleitete Minderjährige Ausländer**. Woher kommt diese Benennung?

Das Jugendamt hat als **Exekutive** eine feste Rolle in der Gewaltenteilung. Es wendet Gesetze an, die von der Legislative verabschiedet wurden und wird in ihrem Handeln von der Judikative kontrolliert (übrigens vom Verwaltungsgericht und nicht vom Familiengericht). Das Handeln des Jugendamtes steht also immer unter dem **Vorbehalt des Gesetzes**. Hier ist für die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das SGB VIII, also der achte Teil des Sozialgesetzbuches, von Bedeutung.

§ 42 (bzw. § 42a) dieses Gesetz regelt, wann ein Kind- oder ein Jugendlicher in Obhut genommen werden muss.

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (...) oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Die Inobhutnahme hat den Charakter einer **originär hoheitlichen („anderen“) Aufgabe** und stellt in gewissem Maße einen Eingriff in die Elternrechte dar. Eine Inobhutnahme kann ggf. auch gegen deren Willen als vorläufige Schutzmaßnahme umgesetzt werden. Anders als Leistungen der Jugendhilfe, die auf Antrag erbracht werden, ist hier das **staatliche Wächteramt** (aus Art. 6 II S. 2 GG) Grundlage des Handelns.

Aber warum **UMA**? Schaut man sich die Nr. 3 des § 42 I SGB VIII an, dann fällt direkt das Wort „**unbegleitet**“ auf. Der Teil „**minderjährig**“ versteckt sich hinter den Begriffen „Kind oder Jugendliche“ und schließlich wird auf „**ausländisch**“ Bezug genommen. In der Rechtssystematik handelt es sich um Tatbestandsmerkmale, die geprüft werden müssen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann ist als Rechtsfolge eine Inobhutnahme umzusetzen.

1. Unbegleitet

„**Unbegleitet**“ ist der einzige Bestandteil der Abkürzung, der wortgleich wiederholt wird. Immerhin gibt es bereits eine Orientierung, was man darunter versteht. **Umgangssprachlich** würde man davon ausgehen, dass es „**nicht alleine**“ bedeuten könnte und dann wäre eine 17-jährige Jugendliche aus Albanien, die zusammen mit ihrem nach muslimischem Recht getrauten Ehemann einreist, gerade nicht ohne Begleitung. Oder was ist mit der 16-jährigen Irakerin und dem 15-jährigen Iraker die zusammen mit dem 18-jährigen Cousin in der Gemeinschaftsunterkunft leben? Auch sie sind nicht „allein“ eingereist. Aber das ist im Jugendhilferecht nicht gemeint. **Unbegleitet** ist man in diesem Sinne, wenn man nach der Einreise nicht mit einem Personensorge- oder einem Erziehungsberechtigten angetroffen wird.

Personensorgeberechtigte sind in erster Linie die Eltern. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind volljährige Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten diese vertreten. In allen anderen Fällen mag es Menschen geben, die real auf der Flucht Schutzfunktionen ausüben konnten, die aber gleichwohl nicht als rechtliche Vertreter agieren können.

Kann die elterliche Sorge durch Eltern nicht ausgeübt werden oder gibt es keinen Erziehungsberechtigten vor Ort, so ordnet das **Familiengericht eine Vormundschaft** an. Dies geschieht von Amts wegen. Die Weitergabe des Wissens um die tatsächlichen Gegebenheiten reicht aus, so dass ein entsprechender Antrag, z.B. durch das Jugendamt, nicht erforderlich ist. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 1773 und 1774 BGB. Das Familiengericht stellt zunächst fest, dass die elterliche Sorge "ruht" (s. § 1674 BGB). Voraussetzung dafür ist, dass die elterliche Sorge für einen längeren Zeitraum tatsächlich (also faktisch) nicht ausgeübt werden kann. Ein solcher Fall liegt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern vor, wenn die Eltern nicht oder nicht verlässlich erreichbar sind. Vorrangig ist ein ehrenamtlicher Einzelvormund zu bestellen. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, so wird eine Amtsvormundschaft durch das Jugendamt bestellt.

2. Minderjährig

Für das Kinder- und Jugendhilferecht gibt es zwei wesentliche **Altersgrenzen**: Das 18. und 21. Lebensjahr. Ab 18 Jahre spricht man von **jungen Volljährigen**, mit 21 endet grundsätzlich die Leistungsberechtigung im Rahmen der Jugendhilfe und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem begrenzten zeitlichen Rahmen weitergeführt werden.

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und von einem **Jugendlichen** spricht man, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Da die elterliche Sorge mit 18 Jahren endet, kann nur bis dahin eine Vormundschaft eingerichtet werden. Auch die Inobhutnahme ist nur bis zu diesem Alter möglich.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es für die Frage der Vormundschaft eine Ausnahme gibt: Nach internationales Privatrecht bestimmt sich

das Alter der Volljährigkeit nach den Bestimmungen des Herkunftslandes mit der Konsequenz, dass ein 20-jähriger zwar rechtlich in Deutschland voll handlungsfähig ist, aber trotzdem einen Vormund hat. Diese oder dieser ist allerdings nur dann tätig, wenn es um Angelegenheiten im Herkunftsland geht.

Ob ein Klient oder eine Klientin also Kind oder Jugendliche/r ist, muss aktiv festgelegt werden. Dies geschieht durch eine **Altersfestsetzung**. Wohlgernekt, das Alter wird nicht festgestellt, sondern festgesetzt und wird Grundlage des Verwaltungsaktes der Inobhutnahme.

Im Rahmen einer solchen Altersfestsetzung ist es zunächst wichtig **kulturelle Unterschiede** zu beachten. So haben Geburtstage im deutschen Rechtssystem eine wichtige Bedeutung. Von noch größerer Bedeutung sind die Rechtsfolgen, die daran geknüpft sind. Insofern wird in Deutschland bis auf die Minute genau dokumentiert wann und wo der einzelne Bürger das Licht der Welt erblickt hat.

In Afrika beispielsweise sieht die Welt schon ganz anders aus. Frage an einen eritreischen Jugendlichen: „*In welchem Monat wurdest du geboren?*“ Antwort: „*Meine Mutter hat mir erzählt, dass es kalt gewesen ist, denn die Wäsche wurde nicht trocken. Und sie hat mir berichtet, dass ich mich erkältet habe.*“ Wir einigen uns auf Februar. Vor diesem Hintergrund spielt der Tag dann schon überhaupt keine Rolle mehr. Dagegen konnte das Geburtsjahr schon viel besser umrissen werden. Die Geburt war im Jahr einer Währungsreform im Herkunftsland.

Bei der Altersfeststellung ist als leitendes Prinzip eine **Güterabwägung** hilfreich, die man mit einer in-dubio-pro-Formel (im Zweifel für ...) kennzeichnen kann. Die Feststellung des tatsächlichen Alters ist in manchen Fällen ein schwieriger Vorgang. Es gilt einen Entscheidungsmaßstab zu entwickeln, der unter Umständen nicht zu einem absolut sicheren Ergebnis führt. Hier ist folgende Fragestellung hilfreich: Wiegt es auf der einen Seite schwerer, wenn ich einen Volljährigen (rechtswidrig) in Obhut nehme oder ist es auf der anderen Seite gravierender, wenn ich einem tatsächlich Minderjährigen (rechtswidrig) die Inobhutnahme verweigere? Es findet insofern eine Abwägung dieser zwei Konstellationen statt. Da die Kinder- und Jugendhilfe dem Kindeswohl verpflichtet ist, ist die Antwort einfach: **Im Zweifel ist anzunehmen, dass ein junger Mensch noch Jugendlicher ist.**

Vor diesem Hintergrund findet im Rahmen der pädagogischen Fachlichkeit eine **Plausibilitätsprüfung** der Angaben mit dem äußeren Erscheinungsbild statt. Im Prinzip geht es darum, verschiedene Eckdaten abzufragen und diese in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Wie alt sind die Eltern? Gibt es Geschwister? Wann begann ein Schulbesuch? Wie war die Fluchtgeschichte? Gibt es äußere Merkmale, die gegen das angegebene Alter sprechen? Auch aus der Art und Weise der Beantwortung dieser Fragen lassen sich Schlüsse ziehen.

Bei der Altersfestsetzung sind demnach vier Varianten denkbar:

1. Eindeutig ist die Frage zu beantworten, wenn **gültige Ausweispapiere** vorhanden sind und diese ein Alter von unter oder über 18 Jahren dokumentieren. Dann gelten die Altersangaben, die dort dokumentiert sind. Die Altersfestsetzung ist unproblematisch.

2. Im Rahmen der Erkenntnismöglichkeiten ist die **zweifelsfreie Feststellbarkeit** aus anderen Gründen gegeben (eigener Augenschein, Schilderungen etc.). Auch hier erfolgt eine Altersfestsetzung.
3. Die Minderjährigkeit erscheint möglich, es bestehen aber doch (gravierende) Zweifel, die sich nur durch weitere Verfahrensschritte aufklären lassen. Hier kann eine Altersfestsetzung nicht unmittelbar erfolgen. Entsprechend sind erweiterte Klärungen notwendig. Es wird zunächst die Minderjährigkeit angenommen und eine Inobhutnahme durchgeführt. Im Rahmen der Inobhutnahme können dann weitere Klärungsschritte unternommen werden. Zu erwägen ist, ein **medizinisches Gutachten** in Auftrag zu geben.

Was beinhaltet ein **medizinisches Gutachten** zur Altersfeststellung? Untersucht werden: Körpergröße / Körpergewicht / Anhaltspunkte für Hormonstörungen / Unter- bzw. Fehlernährung / Kehlkopfrelief / Achselbehaarung / Schambehaarung / Penisform / Form Hodensack - Hodengröße / Röntgenuntersuchung Schlüsselbeine / Röntgenuntersuchung Hand / zahnärztliche Untersuchung Auf der Basis der erhobenen Daten wird dann eine Abwägung in Bezug auf das jeweilige Heimatland durchgeführt und ein Ergebnis dokumentiert.

Ein Zitat aus einem **Gutachten der Gerichtsmedizin**: „Die Untersuchung des X ergab keine Hinweise auf Erkrankungen, bei denen eine Verzögerung oder Beschleunigung der sexuellen Reife oder der Skelett- bzw. Zahnentwicklung zu erwarten wäre. Allerdings berichtet X über zurückliegende Phasen einer Unter- oder Fehlernährung, so dass hierdurch bedingte Entwicklungsverzögerungen der Reifeprozesse nicht gänzlich auszuschließen sind. Aufgrund dessen ist es nicht sicher auszuschließen, dass die angewandten Methoden zur Bestimmung des Lebensalters, die sich auf Erfahrungen an gesunden von Störeinflüssen frei aufgewachsenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen stützen, das tatsächliche Lebensalter etwas unterschätzen.“

Die Entwicklung der sexuellen Reizeichen befand sich bei X in einem Abschlussstadium; Penisform, Schambehaarung, Achselhöhlenbehaarung hatten bereits das Endstadium erreicht, die Form die Form des Hodensacks sowie das Kehlkopfrelief dagegen schienen in ihrer Entwicklung noch nicht ganz vollständig abgeschlossen. Dies entspräche bei normaler Entwicklung einem Lebensalter bei Männern von etwa 17 Jahren. Damit in Übereinstimmung steht der Zahnbefund, der unter Berücksichtigung ethnischer Besonderheiten ebenfalls für ein Lebensalter von im Mittel 17 bis 18 Jahren spricht. Nach dem Ergebnis der Untersuchung der Schlüsselbeine wäre sogar von einem noch jüngeren Lebensalter auszugehen. Allerdings könnte dies u.U. auf eine durch Mangel- oder Fehlernährungsphase in der Vergangenheit bedingte Entwicklungsverzögerung bedingt sein. Solche Entwicklungsverzögerungen können sich auf die verschiedenen Untersuchungsmethoden unterschiedlich auswirken. Dabei wurde in Teilbereichen die Beobachtung gemacht, dass die Zahnentwicklung mitunter weniger beeinflusst ist als die Knochenentwicklung. (...)

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen war X zum Zeitpunkt der Untersuchung vermutlich 17 bis 18 Jahre alt. Wobei ein jüngeres Lebensalter eher in Frage käme als ein älteres. Ein Geburtsdatum 03.04.1997 steht mit den Untersuchungsergebnissen in Einklang. Das alternativ zur Diskussion stehende

Geburtsdatum 11.03.1993 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“

Die Daten der Altersfeststellung dienen auch als Grundlage für die Anregung der Bestellung einer Vormundschaft beim Familiengericht, die innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Inobhutnahme umzusetzen ist. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 42 III S. 4 SGB VIII. Voraussetzung für die Bestellung eines Vormunds gem. § 1773 BGB ist das Ruhen der elterlichen Sorge gem. § 1674 BGB.

3. Ausländer

Schließlich muss ein Kind oder ein Jugendlicher auch kein Flüchtling sein, sondern lediglich ein **Nicht-Deutscher** - in der Gesetzessprache also ein **Ausländer**. Im Mittelpunkt steht die Schutzwürdigkeit und nicht die Prüfung einer Flüchtlingseigenschaft im ausländerrechtlichen Sinne. Das vereinfacht die Angelegenheit deutlich. Es sei an dieser Stelle betont, dass **der ausländerrechtliche Status für Schutzmaßnahmen der Jugendhilfe bei Kinder und Jugendlichen keine Bedeutung hat**.

Demnach wäre das **Kind französischer Eltern**, dass auf einer Autobahnraststätte im badischen Grenzgebiet „vergessen“ worden ist, **im Sinne des § 42 SGB VIII ein UMA**. Es würde eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgen, weil es um eine potentiell für das Kindeswohl gefährliche Situation geht. Hier gilt es, den jungen Menschen möglichst schnell den Eltern zu übergeben, was im konstruierten Fall nicht schwer sein dürfte. Gelänge dies nicht, wäre das weitere „Programm“ vollständig identisch durchzuführen wie bei jungen Menschen, bei denen eine Fluchtgeschichte im weitesten Sinne der Hintergrund ist.

Damit ist thematisch die Frage zu klären, was nach der Phase 1, also der Inobhutnahme, folgt. Nachdem das Kind oder der Jugendliche in einer Inobhutnahmestelle untergebracht wurde, folgt eine erste Bestandsaufnahme der gesundheitlichen Situation und der allgemeinen Versorgungslage, z.B. mit Kleidung. Findet keine bundesweite Verteilung des jungen Menschen statt, so muss innerhalb von drei Tagen beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Vormundes angeregt werden. Liegt der Beschluss vor, dann entscheidet die Vormundschaft über das weitere Vorgehen und stellt einen entsprechenden **Antrag auf Hilfen zur Erziehung**. Dies kann im Rahmen einer stationären Jugendhilfeeinrichtung sein oder aber auch in einer Pflegefamilie.

Dann beginnt die **Phase 2**, d. h. eine **Anschlussversorgung**.

III. Die Anschlussversorgung

In den Gründen für das Verlassen des Ursprunglandes können im Einzelfall auch Auslöser für eine **tieferliegende psychische Problematik** liegen, die ggf. fachlich sensibel zu begleiten ist. Insbesondere kann die im jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Verfahren geforderte Schilderung der Fluchtgründe oder des

Fluchtweges aufdeckende Effekte haben, bevor eine Stabilisierungsarbeit begonnen werden konnte.

Weitere **Risikofaktoren**, wie der Verlust von Bezugspersonen, das Wegbrechen des familiären und sonstigen sozialen Rückhalts und verschiedene unbekannte Anforderungen in Bezug auf ungesicherte Zukunftsperspektiven sind zu berücksichtigen. Gerade in der Altersphase der Adoleszenz werden zudem wichtige emotionale, moralische und intellektuelle Entwicklungsschritte durchlaufen, die normalerweise durch Eltern begleitet werden. Dort, wo Eltern nicht vorhanden sind, müssen erzieherische Leistungen fachlich ersetzt werden.

Die Startsituation als unbegleiteter minderjähriger Ausländer stellt, wie beschrieben, eine grundlegende Mangellage für einen **altersgerechten Sozialisationsprozess** im Sinne des § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) dar. Eine Erziehungsleistung durch Eltern steht nicht zur Verfügung. Die bestellte Vormundschaft ist nicht darauf ausgerichtet, eine Begleitung im Alltag zu leisten. Die Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII ist geeignet, die Belastung für die Entwicklung des Jugendlichen auszugleichen. Es handelt sich dabei um die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Hier wird die Erziehungsarbeit der Eltern durch Fachkräfte weitergeführt.

Als Basis für eine **jugendhilferechtliche Leistung** im Sinne einer Anschlussversorgung wird ein **Hilfeplanverfahren** initiiert. Unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen werden Ziele erarbeitet, die erreicht werden sollen.

Grundsätzlich sind dabei drei Stufen der Entwicklung zu durchlaufen: **Orientierung, Stabilisierung und Verselbständigung**.

Orientierung bedeutet hier vor allem die Suche nach Sicherheit in der neuen Lebenssituation, das Gehen erster Schritte in die noch unbekannten Lebenswelt „Deutschland“ und das Kennenlernen westlicher Gesellschaftsstrukturen. Als Basis der traumasensiblen Arbeit gilt es außerdem ein sicheres Umfeld zu gestalten. In diesem Rahmen ist das Vermitteln von Verlässlichkeit und Beständigkeit ein wichtiger Baustein. Das Aufnehmen von existenziellen Ängsten und das Verarbeiten von Verlusterfahrungen werden ggf. Aufgaben der wichtigen Bezugspersonen innerhalb der Einrichtung sein. Hier kann zudem ein möglicherweise vorhandener Bedarf einer (psycho-)therapeutischen Unterstützung geklärt werden.

Als Aspekt der **Stabilisierung** kann die Förderung eines individuellen Wachstumsprozesses formuliert werden. Das Einfügen in den Gruppenprozess innerhalb der Einrichtung und das Übertragen von Aufgaben als Beitrag des Einzelnen für die Gemeinschaft können genutzt werden, um die erlangten Fähigkeiten in die Praxis umzusetzen. Dort wo Menschen in wechselseitiger Abhängigkeit zusammen leben können außerdem konstruktive Konfliktmodelle erarbeitet werden.

Fernziel der Jugendhilfe ist unter diesem Aspekt die Modellvorstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eigenverantwortlichkeit in diesem Sinne umfasst auch lebenspraktische bzw. hauswirtschaftliche Kompetenzen. Der Umgang mit Geld und die Organisation der

Eigenversorgung sollen langfristig die **Verselbständigung** ermöglichen. Die Begleitung des ausländerrechtlichen Klärungsprozesses kann so ein Modell für den Umgang mit Ämtern und Behörden sein. Schließlich sollen vor dem Hintergrund einer oftmals bruchstückhaften Schulbiografie schulisch-berufliche Möglichkeiten erarbeitet werden. Die realistische Einschätzung eigener Möglichkeiten und das Akzeptieren äußerer Bedingungen können die Entwicklung eines stabilen Selbstbildes fördern. Hierbei gilt es eine Balance zwischen der Herkunftsidentität und den neuen Anpassungserfordernissen zu finden.

Was aber passiert, wenn das **18. Lebensjahr erreicht** ist? Eine Inobhutnahme endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs, denn sie ist nur bei Kindern und Jugendlichen zulässig. Dagegen endet die Möglichkeit einer Jugendhilfeleistung nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Eine **Hilfe für junge Volljährige** ist dann zu gewähren, wenn die individuelle Situation Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung zeigt und / oder eine eigenverantwortliche Lebensführung nicht bewältigt werden kann – und wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Insbesondere die Biografie junger Flüchtlinge weist in vielen Lebensbereichen Faktoren auf, die für die **Sozialisation** problematisch sein können. Hier sind Belastungen durch die Trennung von der Herkunfts-familie und damit verbunden die fehlende Unterstützung durch das familiäre Umfeld, die fehlende Schulbildung und nicht zuletzt die mangelnden Sprachkenntnisse zu nennen. Hinzu kommt die Kürze der bislang erbrachten Unterstützung durch die Jugendhilfe, in der ein begonnener Hilfeprozess nur angerissen, aber nicht abgeschlossen werden konnte. Insofern ist die **Hinführung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung** unvollständig geblieben. Die Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII ist in diesen Fällen die notwendige und geeignete Hilfe.

Ein **Ende dieses Hilfeprozesses** würde entweder mit dem Erreichen der festgelegten Ziele, dem Erreichen der Altersgrenze von 21 Jahren oder aber mit der **Ablehnung des „Asylantrags“** eintreten. Letzteres ist ein weiteres, sehr eingrifendes Element in der Fluchtgeschichte. Im schlechtesten Fall lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl die Asylberechtigung, die Flüchtlings-eigenschaft und einen subsidiärer Schutz ab. Wenn darüber hinaus kein nationales Abschiebeverbot festgestellt wird, besteht eine **Ausreisepflicht**. Hier endet dann auch die Leistungsberechtigung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

IV. Diskussion und Ausblick

Wenn es darum geht, dass Menschen nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe benachteiligt werden sollen, dann ist das ein Heimspiel für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. **Menschenwürde ist universal**. Dass sie antastbar ist, ist eine leidvolle Erfahrung. Umso mehr gilt es dieses Prinzip im Alltag mit Achtsamkeit umzusetzen.

Eine damit verbundene Vorgabe ist, dass Menschen **nicht zum reinen Gegenstand staatlichen Handelns** gemacht werden dürfen. Sie sind als Subjekte

im Sinne der Jugendhilfe und damit als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Akteure zu behandeln. Das ist Sinn und **Zweck von Beteiligungsrechten** etwa in Verwaltungsverfahren. Davon war bereits die Rede.

Ob es der Tod des Bruders im Meer vor Lampedusa, die systematische sexuelle Ausbeutung im Herkunftsland oder - fast schon banal - das Kriegserleben ist, all das hat tiefe Spuren hinterlassen. Beschreibt man therapeutische Arbeit als persönliche Veränderung mit Hilfe eines fachlichen Beziehungsangebotes, dann ist eine der wichtigsten Ressourcen die Kommunikation.

Wenn man nach einer weiteren fachlichen Begründung für den Einsatz von Dolmetschern bei der Arbeit mit UMA sucht, wird man z.B. im medizinischen Bereich unter dem **Stichwort „informed consent“** fündig. Nur wer sich über Inhalte und Rahmenbedingungen einer Behandlung ein ausreichendes Bild machen kann ist in der Lage, eine verantwortliche Zustimmung zu ihr zu geben. Normiert ist das in § 630d BGB. Auch § 6 Berufsordnung der Landestherapeutenkammer Baden-Württemberg enthält eine solche Regelung. Im Konfliktfall muss nachgewiesen werden, dass eine ausreichende Aufklärung und die darauf beruhende (und damit wirksame) Einwilligung in die Behandlung erfolgt ist. So wird bereits beim Schließen eines Behandlungsvertrags deutlich, was auch später selbstverständlich erscheint: Sprachliche Barrieren stehen einem gelingenden psychotherapeutischen Prozess entgegen.

Im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt die **Finanzierung** aus der **Logik einer Annexleistung aus § 40 SGB VIII**. Der notwendige Bedarf erstreckt sich auf eine Grundbedingung der Behandlung - dem Verstehen der auf Sprache gestützten Intervention (in anderen Bereichen ist die Frage der Finanzierung dagegen noch nicht abschließend geklärt (<https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/Sprachmittlung%20im%20Gesundheitswesen.pdf;jsessionid=C1BA8B7401D674CA69E72353B861F210.s3t1?blob=publicationFile&v=4>)).

So oder so ist für die Aufgabenstellung **Professionalität im Bereich der Sprachmittlung** Voraussetzung. Neben der Tatsache, dass es auch in dieser Berufsgruppe zu qualitativen Schwankungen kommen kann, ist die **Einschaltung eines Dolmetscherbüros** ein möglicher Weg. Hier kann man den entsprechenden Auftrag formulieren. Am Ende ist die erfolgreiche Vermittlung bei seltenen Sprachen „nur“ eine Frage des Anfahrtsweges und der Kosten. Ein anderer Lösungsweg ist die Suche nach einem/er **bei den jeweiligen Gerichtsbezirken zugelassenen und beeidigten Dolmetscher/in**. Hier wird man auf der Seite der Amtsgerichte fündig. Unter der Adresse <http://www.justiz-dolmetscher.de/> kann man nach Sprachen selektieren und erhält Kontaktadressen.

Verbunden mit dem **Stichwort „Passung“** sind die Erfahrungen im Rahmen der Jugendhilfe durchweg positiv. Eine gute Sprachmittlung erfüllt die Merkmale von **Verfügbarkeit** und **Verbindlichkeit** in der Terminierung. Wenn darüber hinaus **Schweigepflicht** und **Wahrhaftigkeit** akzeptierte Basis in der Übermittlung sind, steht einer langfristigen Zusammenarbeit nichts im Wege. Diese Aussage kann man auf die psychotherapeutischen Prozesse übertragen.

Zum Abschluss ein Perspektivwechsel hin zu den Sprachmittlern und deren Beteiligung:

Im Rahmen eines Hilfeplangespräches gab es etwas Zeit zu einem persönlicheren Gespräch mit einem Dolmetscher aus Afghanistan. Wir haben uns über unsere Biografien ausgetauscht, über das Privileg, eine Kindheit und Jugend in Frieden zu erleben und was es bedeutet, wenn man diese Erfahrung nicht machen konnte. In Deutschland liegt die zweite Option (aus meiner Altersperspektive) nur eine Generation zurück. Mein Vater ist Jahrgang 1933. In Afghanistan beispielsweise war und ist sie alltägliche Erfahrung.

Ein Effekt dieses Gespräches war das wechselseitige Bewusstsein für ein Risiko, dass unter dem Stichwort „**Sekundäre Traumatisierung**“ zusammengefasst wird. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nicht nur Sprachmittlungsmaschinen. Sie hören in ihrer Arbeit verstörende Geschichten in einer besonderen Unmittelbarkeit. Und sie berühren die eigene Erfahrungswelt im Sinne einer höchstpersönlichen Fluchtgeschichte.

V. Materialien

1. Links

- www.ak-asyl.info (AK Asyl e.V.)
- www.bamf.de (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- www.bamf.de (Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- www.gesetze-im-internet.de (Gesetze im Internet)
- <http://fluechtlingsrat-bw.de> (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)
- <http://www.justiz-dolmetscher.de/> (Dolmetscherdatenbank)
- www.kvjs.de (KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales B-W)
- www.ntfn.de (Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.)
- www.proasyl.de (Proasyl)

2. Gesetzliche Grundlagen

AsylbLG

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (vom 02.02.2016)

§ 6 Aufklärungspflicht

1 Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.

2 Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.

3 In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen. Gleches gilt, falls Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden.

4 Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen

BGB

§ 630d Einwilligung

(1) 1Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. 2Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. 3Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. 4Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

§ 1773 Voraussetzungen

1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774 Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

SGB VIII

§ 8 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,

2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzugeben.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

3. Literatur

B. Abdallah-Steinkopff

Psychotherapie bei Posttraumatischer Belastungsstörung unter Mitwirkung von Dolmetschern

(epub.ub.uni-muenchen.de/16311/1/10_1159_000030702.pdf)

Christiane Ellen DEGENHARDT

Die Triade in der Psychotherapie

(http://www.psychotherapie-degenhardt.at/Die%20Triade%20in%20der%20Psychotherapie_Masterthesis_Christiane_Degenhardt.pdf)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.
Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer,

insbesondere psychotherapeutischer Behandlungen
[\(http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/dolmetscher.pdf\)](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/dolmetscher.pdf)

IN TERRA Psychosoziales Zentrum
Therapie zu dritt / Wie kann dolmetschergestützte Psychotherapie im interkulturellen Kontext gelingen? / Ein Leitfaden
[\(http://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Therapie_zu_dritt.pdf\)](http://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Therapie_zu_dritt.pdf)

Dipl. Psych. Ulrike Kluge
Un)Sichtbare Dritte Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler in der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung /Quantitative und qualitative Untersuchungen in Europa und Deutschland.
[\(http://d-nb.info/1046312928/34\)](http://d-nb.info/1046312928/34)
<http://d-nb.info/1046312928/34>

Helmut Dahse

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -
Allgemeiner Sozialer Dienst / UMA
Dienststelle Wiesloch
Adelsförsterpfad 7
69168 Wiesloch

helmut.dahse@rhein-neckar-kreis.de